

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/841 –**

Zukunft der Tattoo-Branche und ihrer Farben

Vorbemerkung der Fragesteller

Tätowierungen sind schon lange kein Randphänomen mehr, sondern erfreuen sich besonders in der Populärkultur einer hohen Präsenz. Nach einer Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts YouGov, die im Juli 2021 durchgeführt wurde, hat nahezu jede vierte Person in Deutschland ein Tattoo. In der Altersgruppe der 25- bis 34-Jährigen sind Tattoos besonders beliebt, rund 26 Prozent haben bereits ein oder mehrere Tattoos (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1253983/umfrage/umfrage-in-deutschland-zu-tattoos-nach-altersgruppen/>).

Die Tradition der Tätowierung gehört unzweifelhaft zu den frühesten und weltweit verbreiteten Kunst- und Kulturformen. Während sich Forscherinnen und Forscher in gesellschafts-, kulturanthropologischen oder erziehungswissenschaftlichen Disziplinen schon seit mehreren Jahrzehnten für Tätowierungen interessieren, rückt auch zunehmend die Kunstwissenschaft Tattoos in den Fokus ihrer Betrachtung, etwa durch Publikationen (vgl. z. B. Ole Wittmann: *Tattoos in der Kunst. Materialität – Motive – Rezeption*, 2017) oder durch Ausstellungen, wie die Ausstellung TATTOO im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, 13. Februar bis 6. September 2015. Tattoos sind jedoch nicht nur ein Accessoire, sondern auch eine persönliche Ausdrucksform. Sie können Ihren Trägerinnen und Trägern dabei helfen, traumatische Erfahrungen zu verarbeiten oder Erinnerungen festzuhalten. Selbst im medizinischen Bereich sind Tätowierungen sinnvoll, etwa bei Rekonstruktionen oder Überdecken von Narben.

Wie vielen Wirtschaftsbereichen auch, hat die Corona-Pandemie der Tattoo-Branche zugesetzt. Die schwierige ökonomische Situation droht sich nun durch eine am 4. Januar 2022 in Kraft getretene Änderung des Anhangs der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) zu verschärfen (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2081/oj>). Die Verordnung sieht eine sukzessive Beschränkung von bestimmten Inhaltsstoffen in Tätowiermitteln vor, die im Verdacht stehen, krebserregend zu sein. Für die Pigmente Green 7 und Blue 15:3 bekamen die Herstellerinnen und Hersteller eine längere Schonfrist eingeräumt, um alternative Formeln zu entwickeln. Beide Farbpigmente werden daher erst ab 2023 verboten. Vor diesem Hintergrund arbeiten derzeit Tätowiererinnen und Tätowierer unter erschwerten Bedingungen, denn die Auswahl an

neuen, REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)-konformen Farben ist bislang begrenzt und unübersichtlich. Zwar arbeiten Herstellerinnen und Hersteller an neuen Farbformeln, offizielle Marktzulassungen von neuen Produkten sind jedoch noch nicht bekannt. Sollten für die Pigmente Green 7 und Blue 15:3 keine geeigneten Alternativen gefunden werden, droht rund 66 Prozent der sich aktuell auf dem Markt befindlichen Farben ein Verbot (<https://feelfarbig.com/artikel/save-the-pigments-resolutionsantrag-fuer-tattoo-reach-vorerst-verhindert/>).

Nicht zu Unrecht warnen Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter vor der Gefahr einer wachsenden Schattenwirtschaft, indem Teile der Branche ihr Gewerbe abmelden und Farben aus dubiosen Quellen beziehen, deren Inhaltsstoffe unbekannt, oder gar fehldeklariert sind. Eine derartige Entwicklung würde das eigentliche Vorhaben der EU, Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen, konterkarieren (<https://bundesverband-tattoo.de/2021/01/17/save-the-pigments-unser-aufruf-zur-unterstuetzung-der-eu-petition/>). Vor diesem Hintergrund und angesichts der Popularität von Tattoos, fordert der Bundesverband Tattoo e. V. eine längere Übergangsfrist und eine höhere Anerkennung der Branche (https://bundesverband-tattoo.de/2022/01/03/pressemitteilung_tattoo2030/).

Das Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat in seiner Stellungnahme vom 8. September 2020 darauf hingewiesen, dass die verfügbaren Daten zu den Pigmente Green 7 und Blue 15:3 für eine gesundheitliche Risikobewertung unzureichend sind. Bisherige Studien weisen jedoch nur auf eine vergleichsweise geringe Toxizität hin. Das BfR empfiehlt, die Datengrundlage für beide Pigmente zu verbessern und sieht, hinsichtlich der vergleichsweise geringen Toxizität, keinen akuten Handlungsbedarf (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/taetowiermittel-risikoeinschaetzung-von-pigment-blau-15-3-und-pigment-gruen-7.pdf>). Das Verbot der Farben beruht derzeit auf einer nicht ausreichenden Datenlage. Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter kritisieren, nicht genügend in das EU-Gesetzgebungsverfahren eingebunden worden zu sein, obwohl sie für die Sicherheit der Produkte verantwortlich sind.

Laut den aktualisierten FAQ des BfR vom 6. Januar 2022 besteht vor allem Forschungsbedarf in Hinblick auf die „Verteilung, Verstoffwechselung und Ablagerung bzw. Ausscheidung der Farbpigmente sowie der weiteren Inhaltsstoffe von Tätowiermitteln im Körper“ (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zu-taetowiermitteln.pdf>). Zwar arbeitet das BfR bereits in Kooperation mit der Charité Berlin an der Gewinnung von Humandaten, doch chronische Gesundheitsauswirkungen wie z. B. Krebs treten für gewohnt erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Einwirkung auf und können daher nur schwerlich mit bestimmten Tattoo-Inhaltsstoffen verknüpft werden (ebd.). Möglich ist dies durch epidemiologische Daten, „die jahrzehntelang große Kohorten verfolgen, untersuchen und abbilden sowie die Tätowierung von Menschen erfassen“. Nur so kann ein Zusammenhang zwischen Tattoo-Inhaltsstoffen und schädlichen Effekten aufgedeckt werden. Dies gelte auch für die Pigmente und toxischen Elemente, die als Nanopartikel in Lymphknoten gefunden wurden (ebd.).

1. Wie viele Tätowiererinnen und Tätowierer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2021 in Deutschland als Gewerbe gemeldet (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Der vom Statistischen Bundesamt erfasste Wirtschaftszweig 96.09.0 „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“ enthält zwar Tätowiererinnen und Tätowierer, allerdings nur als Teilmenge. Außerdem verschlüsselt die Gewerbeanzeigenstatistik den Wirtschaftszweig nicht auf einer solch tiefen Gliederungsebene. Eine belastbare Angabe zu Tätowierern und Tätowiererinnen zu machen ist deshalb nicht möglich.

2. Wie viele Tätowiererinnen und Tätowierer haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2021 weitere Gewerbe und in welchen Kategorien angemeldet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Wie viele Tattoo-Studios wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2021 in Deutschland als Gewerbe gemeldet (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Zum Hintergrund wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Tätowiererinnen und Tätowierer arbeiteten nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2021 in einem Angestelltenverhältnis (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Nach Auswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Juni 2021 (Juni-Werte gelten als Jahreswerte) rund 980 sozialversicherungspflichtige und rund 200 ausschließlich geringfügig Beschäftigte in der Berufsgattung „82 332 Tätowierer/innen und Piercer/innen – fachlich ausgerichtete Tätigkeiten“ registriert.

Weitere Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte nach der ausgeübten Tätigkeit hier: "82 332 Tätowierer, Piercer" – Fachkraft der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) Deutschland Zeitreihe

Beschäftigungsart	Tätigkeit nach Klassifikation der Berufe 2010	30. Juni 2015	30. Juni 2016	30. Juni 2017	30. Juni 2018	30. Juni 2019	30. Juni 2020	30. Juni 2021
		1	2	3	4	5	6	7
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Insgesamt, dar.	30 771 297	31 443 318	32 164 973	32 870 228	33 407 262	33 322 952	33 802 173
	82 332 Tätowierer, Piercer – Fachkraft	800	863	942	933	952	972	978
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Insgesamt, dar.	5 187 590	5 141 533	5 070 575	5 005 253	4 894 882	4 467 124	4 362 371
	82 332 Tätowierer, Piercer – Fachkraft	222	220	228	259	250	242	202

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

5. Liegen der Bundesregierung Erhebungen von nicht gemeldeten Tattoo-Studios zwischen 2015 bis 2021 vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erhebungen vor.

6. Wie hoch gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an freiberuflich Tätigen innerhalb der Tätowiererschaft zwischen 2015 bis 2021 (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

In der wirtschaftsfachlichen Gliederungstiefe des Bundesamtes für Statistik (WZ08: 96.09.0 – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.) liegen

keine Ergebnisse aus den entsprechenden Mikrozensuserhebungen vor, da nur bis auf Ebene der Wirtschaftsgruppen (3-Steller) Daten erhoben werden.

Alternativ werden Ergebnisse zu Erwerbstätigen nach Beruf auf Grundlage der von der Bundesagentur für Arbeit und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung veröffentlichten Klassifikation der Berufe, Ausgabe 2010, bereitgestellt: „Tätowierer/innen und Piercer/innen“ fallen unter die Berufsuntergruppe 8233 (Einzelergebnisse für den Beruf Tätowierer/in sind nach der Klassifikation nicht vorgesehen). Wegen der Besonderheiten des Berichtsjahres 2020 liegen in dieser Gliederungstiefe generell keine aussagefähigen Ergebnisse vor (siehe www.destatis.de/mikrozensus2020). Das Berichtsjahr 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

Bis zum Berichtsjahr 2019 können folgende Angaben gemacht werden: Für die Jahre 2015 und 2016 liegen die hochgerechneten Ergebnisse unter 5 000 Personen und werden deshalb aufgrund des geringen Aussagewertes nicht veröffentlicht. Im Jahr 2017 gab es rund 6 000 selbstständige „Tätowierer/innen und Piercer/innen“. Im Jahr 2018 gab es rund 7 000 selbstständige „Tätowierer/innen und Piercer/innen“. Im Jahr 2019 gab es rund 6 000 selbstständige „Tätowierer/innen und Piercer/innen“.

7. Wie viele Tätowiererrinnen und Tätowierer arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung als sogenannte mobile Tätowiererrinnen und Tätowierer?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Welchen Umsatz erwirtschaftet die Tattoo-Branche in Deutschland pro Geschäftsjahr seit 2015 bis 2021 (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
9. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils der durchschnittliche Jahresumsatz, den ein Tattoo-Studio und freiberuflich tätige Tätowiererrinnen und Tätowierer in Deutschland pro Jahr erzielen?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Wie viele selbstständige und freiberufliche Tätowiererrinnen und Tätowierer haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Krise Corona-Soforthilfen beantragt und bewilligt bekommen?

Das Programm „Corona-Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ wurde durch die Länder ausgeführt. Bei Antragstellung wurden die übergeordneten Branchen abgefragt, welche sich am Unternehmensregister orientieren, unter anderem Abschnitt S „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“. Eine gesonderte statistische Erfassung der freiberuflichen Tätowiererrinnen und Tätowierer ist nicht erfolgt.

11. Wie viele selbstständige und freiberufliche Tätowiererinnen und Tätowierer haben nach Kenntnis der Bundesregierung Grundsicherung oder Wohngeld während der Corona-Krise beantragt und wie viele bewilligt bekommen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da für die selbstständigen erwerbstätigen Leistungsberechtigten die Merkmale Beruf und Wirtschaftszweig nicht zur Verfügung stehen.

12. Wie viele selbstständige und freiberufliche Tätowiererinnen und Tätowierer haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Corona-Krise bis heute Insolvenz beantragt (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?
13. Wie viele angestellte Tätowiererinnen und Tätowierer mussten während der Corona-Pandemie in Kurzarbeit geschickt werden?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bereits begonnenen Bemühungen um die Etablierung einer Berufszugangsregelung fortzusetzen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf Bundesebene Berufszugangsregelungen für Tätowiererinnen und Tätowierer einzuführen.

15. Wie und in welchen Punkten unterstützt die Industrie- und Handelskammer (IHK) den Berufszweig der Tätowiererinnen und Tätowierer nach Kenntnis der Bundesregierung?
16. Wie viele Tätowiererinnen und Tätowierer mussten nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) die Dienstleistung der Tattoo-Entfernung als Teilbereich ihrer Beruflichkeit nicht mehr ausführen?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

17. Wie viele medizinische Behandlungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen 2015 und 2021 erfasst, die im Zusammenhang mit Tätowierungen stehen (wenn möglich, bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
 - a) Bei wie vielen der Behandlungen handelte es sich um Tattoo-Entfernungen?
 - b) Wie viele der Behandlungen kamen im Bereich der plastischen Chirurgie zum Einsatz?
 - d) Wie viele der Behandlungen gehen auf Komplikationen verursacht durch Nachsorgefehler seitens der Tätowierten zurück?

Die Fragen 17 bis 17b und 17d werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen aus den amtlichen Statistiken der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) keine Informationen vor.

- c) Wie viele der Behandlungen beruhen auf unerwünschten dermatologischen oder sonstigen Folgewirkungen eines Tattoos?

Die Prävalenz der mit Tätowierungen verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der Allgemeinbevölkerung ist nicht bekannt. Stattdessen wurde in Studien die Unterkategorisierung von Tattookomplikationen erfasst (Complications of tattoos and permanent makeup: overview and analysis of 308 cases. Van der Bent SAS, Rauwerdink D, Oyen EMM, Maijer KI, Rustemeyer T, Wolkerstorfer A. *J Cosmet Dermatol.* 2021 Nov;20(11):3630-3641). Komplikationen bei Tätowierungen und Permanent Make-up können in entzündliche, infektiöse, neoplastische und sonstige Reaktionen eingeteilt werden. Die überwiegende Mehrheit der Reaktionen ist chronisch (91,9 Prozent).

Von allen Komplikationen bei Tätowierungen sind allergische Reaktionen am häufigsten. Allergische Reaktionen auf rote Tattoos machten 50,2 Prozent aller Tattoo-Komplikationen aus. Die zweithäufigste Folgewirkung (18,2 Prozent) sind chronisch-entzündliche Reaktionen auf schwarze Tattoos. Diese Reaktionen sind als chronische Papeln oder Knötchen definiert, die sich auf die schwarz tätowierte Haut beschränken und daher manchmal als papulo-noduläre schwarze Tattoo-Reaktionen bezeichnet werden. Außerdem wird bei 7,8 Prozent der Reaktionen auf schwarze Tattoos eine systemische Sarkoidose festgestellt. Andere entzündliche Tätowierungsreaktionen umfassen die lokale Ausprägung von Autoimmunerkrankheiten. Psoriasis vulgaris, Lichen planus, Lupus erythematosus, Vitiligo und Lichen sclerosus wurden bei Tätowierungen beschrieben. Im Informationsverbund der Dermatologischen Kliniken (IVDK) berichteten 90 von 1976 (4,6 Prozent) tätowierten Patienten über nichtinfektiöse Tattooreaktionen (allergische Kontaktdermatitis, lichenoidale Reaktionen, Hyperkeratosen, Geschwüre, Granulome, Tattoosarkoidose oder Pseudolymphome). Diese Zahl repräsentiert jedoch nicht die Komplikationen in der Allgemeinbevölkerung, da sie nur Patienten umfasst, die in dermatologischen Kliniken behandelt werden, nicht aber die tätowierte Bevölkerung ohne Beschwerden. Die auslösenden Substanzen in der Tätowiertinte sind für Allergologen in der Regel nicht identifizierbar; Meldungen sind unzuverlässig (Schubert S, Dirks M, Dickel H, Lang C, Geier J, IVDK. Allergens in permanent tattoo ink - first results of the Information Network of Departments of Dermatology (IVDK). *J Dtsch Dermatol Ges.* 2021;19(9):1337-40). Zwischen September 2016 und Juli 2020 beantworteten 14 594 von 40 140 (36,4 Prozent) dermatologischen Patienten, die im IVDK einem Patchtest (Test zur Ermittlung einer Kontaktallergie) unterzogen wurden, die routinemäßig gestellten Fragen zu Tätowierungen und Permanent Make-ups. 1 967 Patienten (13,5 Prozent) hatten Tattoos. Bezogen auf die IVDK-Gesamtpopulation von 43 387 Patienten, die zwischen Januar 2017 und Juni 2021 einem Patchtest unterzogen wurden, wurden Tattoos zunehmend als vermutete Allergenquelle genannt, dies von 0,20 Prozent der Patienten im Jahr 2017 und von 0,43 Prozent im Jahr 2021. Tätowierungen und Permanent Make-up sowie die Laserentfernung von Tätowierungen waren in diesem Bereich am häufigsten, während temporäre schwarze Hennatätowierungen oder Tattooaufkleber selten genannt wurden. Zwischen August 2018 und Juli 2019 wurden 57 IVDK-Patienten (40 Frauen, 17 Männer) mit der Tattoo-Patchtest-Empfehlung der Deutsche Kontaktdermatitis – Forschungsgruppe (DKF) getestet. Bei 18 dieser 57 Patienten (32 Prozent) wurde schließlich eine allergische Kontaktdermatitis (ACD) diagnostiziert, was auf etwa 400 Patienten mit tätowierungsbedingter ACD pro Jahr in Deutschland hochgerechnet werden kann. Weiterhin zeigten die Ergebnisse von Patchtests keine signifikanten Unterschiede in den Anteilen der positiven Reaktionen auf Metallsalze, unter anderem Nickel und Kobalt, zwischen der tätowierten und der nicht tätowierten Bevölkerung. Die in der DKG -Basisserie getesteten Konservierungsmittel, z. B. Methylisothiazolinon und Formaldehyd, zeigten ebenfalls keine signifikanten Un-

terschiede zwischen beiden Gruppen. Bei 288 tätowierten Patienten und 985 Patienten ohne Tätowierung zeigten die Anteile der positiven Reaktionen auf Benzisothiazolinon zwischen beiden Gruppen einen deutlichen, wenn auch nicht signifikanten Anstieg in der tätowierten Gruppe.

18. Erachtet die Bundesregierung die Erstellung einer Positivliste für Tätowiermittel für sinnvoll, um mehr Sicherheit für Tätowierende und Tätowierte zu schaffen?
20. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Erstellung einer Positivliste zu fördern?

Die Fragen 18 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Bereich der Tätowiermittel auf wissenschaftlicher Basis ein wichtiges Anliegen. Sie hat sich deshalb wiederholt, zuletzt Mitte 2020, gegenüber der EU-Kommission für eine EU-weite produktspezifische Regelung für Tätowiermittel eingesetzt, mit der grundsätzlich auch die Etablierung einer „Positivliste“ möglich wäre. Die EU-Kommission hat diesbezüglich auf die Regelungen zu Tätowiermitteln im Rahmen der REACH-Regelungen verwiesen.

Derzeit ist die toxikologische Datenbasis noch nicht ausreichend, und es besteht noch Forschungsbedarf zur Entwicklung und Etablierung geeigneter Methoden für eine umfassende Risikobewertung von Substanzen, die in Tätowiermitteln verwendet werden. Erst danach kann ergebnisoffen die Etablierung einer Positivliste geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) im Auftrag der Bundesregierung ein Konzept entwickelt, wie eine fundierte Risikobewertung auf wissenschaftlicher Basis erreicht werden könnte (Stellungnahme Nummer 031/2021 des BfR vom 14. Oktober 2021, www.bfr.bund.de/cm/343/taetowiermittel-mindestanforderungen-und-pruefmethoden.pdf).

Nach diesem Konzept werden die Hersteller von Tätowiermitteln aufgefordert, eine Reihe von Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu gehören Spezifikationen für die Inhaltsstoffe der Tätowiermittel und toxikologische In-vitro-Prüfungen. Als erster Schritt sollte durch die Einhaltung von Mindestanforderungen, die sich an dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren, das gesundheitliche Risiko für tätowierte Menschen, soweit wie möglich, reduziert werden.

Bis eine umfassende Risikobewertung möglich wird, könnte die gesundheitliche Bewertung auf Grundlage der Mindestanforderungen erfolgen. Das Konzept wird durch das BfR in Anhörungen mit Interessenvertretern diskutiert und weiterentwickelt.

19. Hat die Bundesregierung die Forderung nach einer längeren Übergangsfrist für Herstellerinnen und Hersteller von Tätowiermitteln bewertet, um REACH-konforme Farben zu entwickeln, und wenn ja, wie?

Die Übergangsfristen für das Wirksamwerden der Beschränkung von nachweislich gefährlichen Stoffen wurden seit dem Jahr 2017 sowohl im Rahmen der wissenschaftlichen Bewertung als auch der politischen Debatte auf europäischer Ebene diskutiert. Dabei wurde die vorgeschlagene Übergangsfrist von einem Jahr für die Beschränkung an sich bzw. von zwei Jahren für die beiden Pigmente Pigment Blue 15:3 und Pigment Green 7 als ausreichend angesehen,

um die Einhaltung der Beschränkungsbedingungen zu erreichen und geeignete Alternativen zu entwickeln.

21. Durch welche Maßnahmen verbessert die Bundesregierung die Datenlage zur Risikobewertung der Pigmente Green 7 und Blue 15:3?

Beide Pigmente (Pigment Blue 15:3 (EC 205-685-1, CAS 147-14-8) und Pigment Green 7 (EC 215-524-7, CAS1328-53-6)) sind unter REACH mit hohen jährlichen Produktionsmengen (10 000 bis 100 000 Jahrestonnen bzw. 1 000 bis 10 000 Jahrestonnen) registriert. Daher unterliegen sie den Standarddatenanforderungen der Anhänge VII bis X der REACH-Verordnung (REACH-VO), die die Registranten verpflichtet, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Nach Auffassung der deutschen Fachbehörden bestehen Lücken in diesen Standarddaten und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) wurde deshalb gebeten, für die beiden Pigmente sogenannte Compliance Checks durchzuführen, um die Datenlage zu prüfen und gegebenenfalls weitergehende Studien zu fordern. Die ECHA hat dazu informiert, dass sie im letzten Jahr mit Compliance Checks für die beiden Pigmente begonnen hat.

22. Wurden Gespräche durch die Bundesregierung oder – sowie bekannt – die ECHA (Europäische Chemikalienagentur) mit den Herstellerinnen und Herstellern von Tätowiermitteln geführt, damit diese fehlende Informationen und Nachweise zu offenen Fragen bei der Unbedenklichkeit der Pigmente Blue 15:3 und Green 7 nachreichen?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Registranten von Stoffen (wie Pigment blau 15:3 oder Grün 7) im Rahmen der REACH-VO nicht identisch sind mit den Herstellern oder Inverkehrbringern von Tätowiermitteln. Nach den entsprechenden Definitionen der REACH-VO sind Tätowiermittel Gemische, die nicht der Registrierungspflicht unterliegen.

Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen. Sobald die in der Antwort zur Frage 21 genannten Compliance Checks abgeschlossen sind, wird die ECHA den Registranten der Stoffe die Entwürfe der Studienforderungen übermitteln und sie um Stellungnahme bitten.

Gespräche der Bundesregierung mit den Herstellern haben nicht stattgefunden. Die im REACH-Beschränkungsverfahren selbst vorgesehene mehrfache Konsultation aller betroffenen Akteure, also auch der Hersteller von Tätowiermitteln, hat aber im Rahmen der fachlichen Bewertung des Beschränkungs-vorschlags zu problematischen Stoffen in Tätowiermitteln stattgefunden. Die dort beigebrachten Informationen hierzu sind auf der Homepage der ECHA einsehbar. Es liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, ob darüber hinaus noch Gespräche der ECHA mit den Herstellern stattgefunden haben.

23. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung durch die Beauftragung von Studien und Forschungsarbeiten die Entwicklung von REACH-konformen Tattoo-Farben – allen voran alternative Formeln der Pigmente Green 7 und Blue 15:3?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu möglichen Studien und Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Alternativen zu den beiden Pigmenten vor. Es liegt jedoch im Interesse der Hersteller von Tätowiermitteln, entsprechende REACH-konforme Produkte zu entwickeln und anzubieten.

Um analytische Untersuchungen zur Konformität mit den Vorgaben der seit dem 4. Januar 2022 geltenden Beschränkung zu gefährlichen Stoffen in Tätowiermitteln nach Eintrag 75 des Anhang XVII der REACH-VO zu verbessern, werden Anstrengungen unternommen, Analysemethoden für den Nachweis chemischer Stoffe in Tätowiermitteln zu entwickeln. So ist zum Beispiel im Rahmen der Monitoring-Expertengruppe „Kosmetische Mittel“ die Harmonisierung der Methode zur PAK-Analyse in Tätowiermitteln geplant. Außerdem sollen der Nachweis von Pigmenten und die Einhaltung der in der REACH-Beschränkung festgelegten Konzentrationsgrenzen für Kontaminanten in einem BfR-Expertengremium erörtert werden. Andere Projekte befassen sich mit der Analyse von herauslösbaren Stoffen aus Pigmenten und deren Abbau unter Bestrahlung.

24. Inwiefern trägt die Bundesregierung dazu bei, eine epidemiologische Datenlage zu generieren, um einen Zusammenhang zwischen Tattoo-Inhaltsstoffen und gesundheitsschädlichen Effekten aufzudecken?

Um den möglichen Zusammenhang zwischen Tätowierungen und Krankheiten prospektiv zu untersuchen, haben die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) und das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) eine detaillierte Erfassung der Tattooexposition in den französischen und deutschen nationalen Kohorten CONSTANCES und NAKO eingerichtet. Beide Kohorten erfassen jeweils etwa 200 000 Personen und sammeln umfangreiche Daten zu soziodemografischen Faktoren und möglichen Störfaktoren. Die Teilnehmer der Kohorten werden prospektiv weiterverfolgt, um das Auftreten bestimmter Krankheiten, einschließlich Krebs, bei tätowierten und nicht tätowierten Teilnehmern zu vergleichen. Dieses Design ist zwar wissenschaftlich fundiert, besitzt aber einen großen Nachteil: Aufgrund der erwarteten geringen Inzidenz und einer vermutlich langen Latenzzeit sind zuverlässige Ergebnisse erst in zehn bis 20 Jahren zu erwarten. Darüber hinaus wurde im Rahmen der „LIFE Adult“-Studie des Leipziger Forschungszentrum für Zivilisationserkrankungen mit über 7 000 Teilnehmern die Identifizierung von Markern für das frühe Auftreten der wichtigsten Zivilisationskrankheiten angestrebt. Das BfR hat einen zusätzlichen Fragebogen erstellt, um tattoo-spezifische Informationen dieser Kohorte zu sammeln und mögliche Zusammenhänge mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzuklären. Die Analyse der Daten erfolgt derzeit.

25. Durch welche Maßnahmen greift die Bundesregierung zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher die Bedenken des BfR auf, dass statt der Pigmente Blue 15:3 und Geen 7 in Zukunft weniger gut untersuchte Stoffe zum Einsatz kommen könnten, die gesundheitsschädigender sind und nicht unter den Anwendungsbereich der Beschränkung fallen?
26. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung die von den Branchenvertreterinnen und Branchenvertretern in Zukunft befürchtete Schattenwirtschaft und illegale Verwendung von nicht zugelassenen Tätowiermitteln zum gesundheitlichen Nachteil der Verbraucherinnen und Verbrauchern verhindern?

Die Fragen 25 und 26 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich gilt, dass nur sichere Produkte auf den Markt gebracht werden dürfen. Die Wirtschaftsakteure (Hersteller und Inverkehrbringer) stehen in der Pflicht, dies zu gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben der REACH-VO obliegt in Deutschland den zuständigen Behörden der Bundes-

länder. Diese werden weiterhin stichprobenartige Kontrollen durchführen und Proben von Tätowiermitteln bei Herstellern, Importeuren und Händlern aber auch in Tattoostudios nehmen. Die Proben werden untersucht und im Falle nicht rechtskonformer Produkte werden von der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus ist 2022 ein bundesweites Monitoring von Tätowiermitteln geplant.

27. Erachtet die Bundesregierung eine Erhebung der fehlenden Daten und Studien, nach denen diese Kleine Anfrage um Auskunft bittet, für sinnvoll, und wird die Bundesregierung fehlende Daten und Studien kurz- und mittelfristig durch entsprechende Maßnahmen erheben (bitte begründen)?

Kurz- und mittelfristig ist geplant, geeignete Analysemethoden für die Inhaltsstoffe von Tätowiermitteln zu entwickeln, repräsentative Testmaterialien zu beschaffen und eine Spezifikation der Inhaltsstoffe zu etablieren. Weiterhin soll eine toxikologische In-vitro-Testung empfohlen werden, um das Risiko gesundheitlicher Effekte zu reduzieren. Die Ergebnisse von verfügbaren klinischen und epidemiologischen Daten sollen ausgewertet werden.

Langfristig ist geplant, die noch fehlenden Methoden zur toxikologischen Testung von Tätowiermitteln zu etablieren, die die intradermale Applikation von Pigmenten abbilden können.

